

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

**Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt**



📍 De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

☎ 02456 5085590
📱 01578 7035614
🖨 02456 5085591

🌐 www.anwalt-schmitz.eu
✉ ra.wschmitz@gmail.com

An den
Präsidenten des Landgerichts Bochum
Herrn Prof. Dr. Dieter Coburger
Josef-Neuberger-Str.
44787 Bochum

beA

AZ. 20/2023

Selfkant, den 30.6.2023

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Vorsitzende Richterin der 12. Strafkammer
Frau Breywisch-Lepping**

Sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident Prof. Dr. Coburger,

hiermit reiche ich gegen die Vors. Richterin Frau Breywisch-Lepping

Dienstaufsichtsbeschwerde

ein.

Begründung:

Ich bin der Wahlverteidiger des Angeklagten Heinrich-Karl Werner Habig in den Strafsachen gegen Habig – AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 und gegen Habig u.a. – AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-34/22.

Seit meiner Bestellung als Wahlverteidiger ab Anfang Februar 2023 hat mich im negativen Sinne immer wieder fasziniert, was die Vors. Richterin Breywisch-Lepping unter einer sachgerechten Verhandlungsleitung versteht und welches Verständnis sie insbesondere von dem Grundsatz der Öffentlichkeit hat.

Es hätte also schon mehrere Anlässe gegeben, um gegen Frau Breywisch-Lepping eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen. Die zahlreichen Befangenheitsanträge, die der Wahlverteidiger der mitangeklagten Ehefrau meines Mandanten, der Kollege Stefan Schlüter, und ich seit Februar wegen der wiederholt willkürlichen und offenkundig hochbefangenen Prozessführung der Vors. Richterin Breywisch-Lepping eingereicht haben, dokumentieren das.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird in diesen Strafsachen seit dem 1. Verhandlungstag durchgehend verletzt, insbesondere durch die Anordnung und Aufrechterhaltung einer zusätzlichen Sicherheitsschleuse im Eingangsbereich zu dem Sitzungssaal, aber auch durch einen geradezu schikanösen Umgang mit den Zuschauern durch die Vors. Richterin.

Eine solche Sicherheitsschleuse war zu keiner Zeit durch irgendwelche konkret nachvollziehbaren Umstände veranlasst und zu keiner Zeit zu rechtfertigen. Ganz im Gegenteil. Das Publikum hat sich stets sehr friedlich verhalten, auch außerhalb des Sitzungssaales. Viele Zuschauer sind beispielsweise auch während der Sitzungspausen in den Räumen der Kantine immer wieder Mitgliedern dieser 12. Strafkammer und auch den Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft Bochum persönlich begegnet, ohne dass es dabei zu irgendwelchen negativen Vorfällen gekommen wäre.

So und nicht anders sah sie in Wahrheit aus, die „Sicherheitslage“, die angeblich zu einer zusätzlichen Sicherheitsschleuse Anlass gab.

Was dem Fass aber schließlich endgültig den Boden ausgeschlagen hat, das ist der Umstand, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping in dem Verfahren zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 am 27.6 alle (!) Zuschauer nach dem Ende der Sitzung (gegen 18.00 Uhr) für mehrere Minuten daran gehindert hat den Sitzungssaal zu verlassen.

Von einem vergleichbaren Vorgehen eines Vors. Richters – in irgendeiner Verhandlung – hatte ich bis dahin noch nicht einmal gehört.

Würden Sie also bitte mir und der gesamten Öffentlichkeit erklären, warum die Zuschauer einer öffentlichen Strafverhandlung in Ihrem Landgericht auf diese Art und Weise schikaniert und von dem (weiteren) Besuch von öffentlichen Sitzungen in diesen Strafsachen abgehalten werden?

Anlass für diese groteske Anordnung, die m.E. sogar den Tatverdacht einer Nötigung im Amt und der Freiheitsberaubung begründet, war der Umstand, dass einige Besucher meinem Mandanten am 27.6.2023 unmittelbar nach Beendigung seines sehr emotionalen Schlussvortrags, der alle Besucher zutiefst berührt hat, spontan Beifall gespendet haben. Mehrere Zuschauer waren – wie sie mir später berichteten - angesichts der Worte meines Mandanten zu Tränen gerührt und konnten gar nicht anders, als ihm dafür mit ein wenig Beifall großen Respekt zu zollen.

Wie kann man angesichts solcher Umstände so kalt und herzlos reagieren und das Publikum für eine derart zutiefst menschliche Reaktion dann auch noch festhalten wollen, damit man einige von ihnen für diesen Beifall mit einem Ordnungsgeld belegen kann??

Allen Anwesenden, d.h. allen Verfahrensbeteiligten und auch den Zuschauern, gingen zu diesem Zeitpunkt zudem davon aus, dass die Sitzung ohnehin unmittelbar nach diesem Schlussvortrag meines Mandanten unterbrochen und am 29.6.2023 mit der Verkündung eines „Teil“-Urteils fortgesetzt werden würde.

Schon vor diesem Hintergrund war es gar nicht möglich, dass der ordnungsgemäße Ablauf dieser Sitzung vom 27.6.2023 durch diesen spontanen Beifall in irgendeiner Form hätte beeinträchtigt werden können.

Ich habe es schon mehrfach – auch in einem Verfahren vor einem Bundesgericht - erlebt, dass Verfahrensbeteiligten wegen ihrer Beiträge vom Publikum spontan Beifall gespendet worden ist. Auf solche Ereignisse haben die Vors. Richter stets sehr moderat reagiert.

Ganz anders aber die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die in der Strafsache beider Eheleute Habig zwei Besucher der Sitzung sogar einmal scharf dafür gerügt hat, dass sie sich im nicht hörbaren Bereich (!!) unterhalten haben. Kein Verfahrensbeteiligter hatte ein störendes Gespräch gehört. Auf Nachfrage der Wahlverteidiger bestätigte die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, dass das Geflüster dieser beiden Besucher auch für sie lediglich optisch wahrnehmbar war.

Am 28.6.2023 hat die Vors. Richterin Breywisch-Lepping in ihrer Eigenschaft als Vors. Richterin der 12. großen Strafkammer aus Anlass des oben beschriebenen Beifalls in der Sitzung vom 27.6.2023 in beiden vorgenannten Strafsachen dann sogar noch eine sitzungspolizeiliche Verfügung erlassen, die jeweils zu Ziff. I. folgende Regelungen beinhaltet (Zitat):

„Sämtliche Zuschauer haben bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorzulegen. Ohne Vorlage eines Ausweises erfolgt kein Zutritt zum Saal.

Von den Ausweisen sind Ablichtungen/Fotos zu fertigen. Die Ablichtungen sind unverzüglich nach der Sitzung der Vorsitzenden auszuhändigen und werden spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet, sofern diese nicht zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen benötigt werden.“

Das setzt dem ganzen Fehlverhalten endgültig die Krone auf.

In dem Verfahren zu 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 habe ich noch am 28.6.2023 schriftsätzlich beantragt, diese Regelungen zu Ziff. I. sofort, jedenfalls noch vor dem Einlass des Publikums zu dieser Strafsache am 29.6.2023 aufzuheben, freilich ohne Erfolg. In dem vorgenannten Parallelverfahren der Eheleute Habig wurde dieser Antrag dann in öffentlicher Sitzung gestellt.

Die vorgenannten Regelungen sind jedenfalls in meiner anwaltlichen Erfahrung ohne jedes Beispiel und verletzen evident den Grundsatz der Öffentlichkeit.

Dass solche Regelungen zugleich einen absoluten Revisionsgrund abgeben muss ich hier nicht vertiefen. Solche Ausführungen bleiben der Revisionsbegründung vorbehalten.

Auch wenn es eigentlich nicht weiter begründet werden müsste: Bereits die Anordnung, dass „sämtliche“ Zuschauer bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen müssen, da sie andernfalls keinen Zutritt zum Saal erhalten, war und ist geeignet, Interessierte von dem Besuch dieser Strafsache abzuschrecken.

Folglich kam es am 29.6.2023 auch zu hitzigen Debatten vor dem Sitzungssaal zu dieser Strafsache zwischen einigen Personen, die den Prozess besuchen wollten, und einigen der anwesenden Wachtmeister.

Es ist auch davon auszugehen, dass einige Personen unter diesen Umständen davon abgesehen haben den Sitzungssaal zu betreten. Ich kann das zwar nicht aus eigener Wahrnehmung bestätigen, da ich mich zu Beginn der Sitzung natürlich im Sitzungssaal

befand. Die Ehefrau meines Mandanten hat mir aber von entsprechenden Beobachtungen berichtet.

Kein Besucher hat einen Anlass für den Erlass einer solchen Anordnung geschaffen oder auch nur schaffen können.

Das Klatschen nach dem Ende des Schlussvortrages des Angeklagten am 27.6.2023 (gegen 18.00 Uhr) rechtfertigt eine solche Anordnung jedenfalls unter keinem Gesichtspunkt, ganz unabhängig davon, dass das singuläre Klatschen nach (!) einem Schlussvortrag keinen Verfahrensbeteiligten stören konnte und auch für die Zuschauer klar war, dass die Sitzung nach dem Schlussvortrag des Angeklagten ohnehin geschlossen werden würde.

Diese – in dieser Verfügung vom 28.6.2023 mit keinem Wort begründete - Anordnung war und ist unter keinem Gesichtspunkt veranlasst und ist in jeder Hinsicht rechtswidrig, da das mit ihr verfolgte Ziel nur darin bestehen kann, Interessenten von einem Besuch dieser Strafsachen abzuschrecken und Besucher selbst für vollkommen belanglose Vorfällen wie das Klatschen nach einem Schlussvortrag abstrafen zu können. Denn genau zu diesem Zwecke möchte die Vors. Richterin ja deren Personalien feststellen können. Ein Besucher „könnte“ ja noch einmal so unverfroren sein Beifall zu spenden, was dann unbedingt mit einem Bußgeld zu ahnden wäre.

Dabei müsste auch die Vors. Richterin Breywisch-Lepping eigentlich wissen, dass man Besucher einer Sitzung nicht schon für solche Bagatellen sofort mit einem Ordnungsgeld belegen kann.

Personen, die eine öffentliche Sitzung tatsächlich stören würden, können regelmäßig schon dadurch zur Ordnung gerufen werden, dass sie moderat ermahnt werden.

Die Androhung oder gar sofortige Festsetzung eines Ordnungsgeldes für das Spenden von Beifall nach einem Schlussvortrag ganz am Ende einer Sitzung? Das präventive Einsammeln von Ausweiskopien zur Ermöglichung der vereinfachten Feststellung der Identität eines „Beifallspenders“?

Das wäre im Grunde einfach nur lächerlich, wenn es nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit mit Füßen treten würde.

Besonders befremdlich ist die Anordnung, dass von diesen Ausweisen auch noch Ablichtungen/Fotos zu fertigen sind, damit diese nach der Sitzung der Vorsitzenden ausgehändigt werden können.

Diese Anordnung ist in besonderem Maße geeignet, potentielle Zuschauer von einem Besuch der Strafsache abzuhandeln, zumal viele Zuschauer der Vors. Richterin ohnehin schon mit tiefem Misstrauen begegnen.

Diese Anordnungen zu Ziff. I entsprechen im Übrigen genau dem, was den Zuschauern schon am 1. Verhandlungstag zugemutet worden ist. Auch da sollten Besucher, die zu diesem Zeitpunkt ja noch gar nicht irgendwie störend auffallen konnten, ihre Ausweise abgeben, damit diese für die Vors. Richterin Breywisch-Lepping kopiert werden können. Auf Nachfrage der Betroffenen – die die Wahlverteidiger gegenüber dem Gericht auch als Zeugen hierfür benannt haben - hat eine Beamtin ausdrücklich bestätigt, dass diese

Regelung auf eine entsprechende Anordnung der Vorsitzenden Richterin Breywisch-Lepping zurückgehe.

Die Vorsitzende Richterin Breywisch-Lepping hat später, als ihr die Wahlverteidiger das vorgehalten haben, dementiert, eine solche Anordnung am 1. Verhandlungstag erteilt zu haben. Dies wäre angeblich ein eigenmächtiges Vorgehen eines Wachtmeisters gewesen.

Und jetzt offenbart die Vorsitzende Richterin, dass durch eben diese sitzungspolizeilichen Verfügungen vom 28.6.2023, dass sie tatsächlich dazu fähig ist eine solche Anordnung in die Welt zu setzen.

Das bestätigt nachträglich den Verdacht, dass die Vors. Richterin auch schon am 1. Verhandlungstag für eine inhaltsgleiche Anordnung gegenüber den Zuschauern verantwortlich war und nicht irgendein eigenmächtig agierender Wachtmeister. Das würde bedeuten, dass die Angeklagten, die Wahlverteidiger und das Publikum von der Vors. Richterin Breywisch-Lepping in dieser Frage angelogen worden wären. Das muss dienstrechtlich aufgeklärt werden.

Individuelle schwere Verstöße – das Spenden von Beifall nach einem Vortrag ist mit Gewissheit kein solcher Verstoß – könnten bei Bedarf auch unabhängig von einer solchen Anordnung noch im Sitzungssaal aufgeklärt werden.

Solche schweren Verstöße gegen die Sitzungsordnung hat es in diesem Verfahren aber – wie gesagt - zu keiner Zeit gegeben.

Schon deshalb ist nicht erkennbar, warum wiederholt förmlich mit Kanonen auf Spatzen geschossen wurde, es sei denn, man ist bereit die Realitäten anzuerkennen: die Zuschauer, die diese Strafsachen verfolgen wollen, sollen schikaniert und dadurch vom Besuch der Strafsachen abgehalten werden.

Solche Anordnungen können nicht schon deshalb ergehen, weil das große Interesse der Öffentlichkeit an dem Fortgang dieser Strafsache von der Vors. Richterin zunehmend als Belastung empfunden wird.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit hängt nicht davon ab, dass sich die Zuschauer so ruhig verhalten, dass sie für die Vors. Richterin gleichsam „unsichtbar“ werden.

Nochmals: Es ist auch unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass am 27.6.2023 nach dem Ende der Sitzung gegen 18 Uhr alle (!) Zuschauer mehrere Minuten lang daran gehindert wurden den Sitzungssaal zu verlassen.

Es überrascht, dass die Vors. Richterin mit einem solchen Vorgehen einen absoluten Revisionsgrund nach dem nächsten schafft.

Wenn deshalb vor dem 29.6.2023 kein weiterer Befangenheitsantrag eingereicht wurde, dann nur deshalb, weil der Angeklagte nun endlich Klarheit haben und erfahren wollte, mit welchem Inhalt das Urteil in seiner Strafsache verkündet wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass während der gesamten mehrmonatigen Verhandlung immer wieder eindeutig zu beobachten, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping dem Publikum, das ein so großes Interesse am Verlauf dieser Strafsachen hat, geradezu feindselig begegnet.

Das große öffentliche Interesse am Schicksal der Eheleute Habig bringt sie – wie ihr nervöses Verhalten während vieler Sitzungen zeigt – offensichtlich in sehr sehr große Verlegenheit.

Gibt es denn hier was zu verdecken oder zu vertuschen?

Offenbart dieser Strafprozess denn Sachverhalte, etwa unlautere Ermittlungsmethoden, die für die Vors. Richterin Breywisch-Lepping oder insbesondere die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, Frau Dr. Linnenbank, irgendwie unangenehm oder gar peinlich sind?

Dafür gibt es zahlreiche konkrete Anhaltspunkte. Und es gibt zahlreiche konkrete Anhaltspunkte dafür, dass solche Sachverhalte, die z.B. eine systematische Täuschung aller hier involvierten vormaligen Patienten und Zeugen und die Ausübung von massivem Druck auf viele dieser Zeugen während der Hausdurchsuchungen belegen, bis in die Urteilsbegründung hinein pauschal dementiert und damit regelrecht vertuscht werden sollen.

Das alles soll erst in der Revisionsbegründung vertieft werden, aber auch ich habe den Eindruck, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping ein besonderes Interesse daran hat, das Fehlverhalten der Staatsanwältin Dr. Linnenbank unter den Teppich zu kehren.

Begründet wird dieser Verdacht, dass die beiden gut befreundet sind, insbesondere auch dadurch, dass sich während der gesamten Strafverhandlung für alle Prozessbeobachter – und auch die Wahlverteidiger – zunehmend der Eindruck verfestigt hat, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping und die Staatsanwältin Dr. Linnenbank offenbar gut befreundet sind.

So hat die Vors. Richterin Breywisch-Lepping immer wieder mit einem – zuweilen verlegenen – Lächeln den Blickkontakt mit der Staatsanwältin Dr. Linnenbank gesucht, gerade so, als würde sie damit stets um Bestätigung bitten, gerade auch dann, wenn die Wahlverteidiger gesprochen haben.

Erklärungen der Wahlverteidiger wurden immer wieder unterbrochen, beanstandet oder mit endlosen Fragen gestört, während das Verhalten und die Erklärungen der Staatsanwältin Dr. Linnenbank faktisch nie von der Vors. Richterin beanstandet worden sind, auch dann nicht, wenn Frau Dr. Linnenbank einige Zeugen z.B. sogar noch zu einer Zeit, als sie es besser wissen musste, in öffentlicher Sitzung mit der Aussage täuschen wollte, dass sie nicht geimpft worden sein können, weil ihr Covid-19-Antikörpertest doch negativ ausgefallen sei.

Durch meinen Verteidigungsvortrag, der auf die sachverständigen Aussagen von Prof. Cullen Bezug nimmt, habe ich frühzeitig nachgewiesen, dass der Antikörpertest eben gerade nicht beweisen kann, dass jemand nicht „geimpft“ wurde bzw. eine Covid-19-Injektion erhalten hat.

Das muss hier nicht weiter vertieft werden, da das bereits in mehreren Schriftsätzen zu dieser Strafsache geschehen ist, und das würde auch von dem eigentlichen Anlass dieser Dienstaufsichtsbeschwerde ablenken: Der zutiefst schikanöse und unwürdige Umgang der Vors. Breywisch-Lepping mit dem Publikum in den Strafsachen der Eheleute Habig.

Im Übrigen: Nach der Sitzung am 27.6.2023 haben Besucher des Prozesses beobachten können, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping und die Staatsanwältin Dr. Linnenbank

gemeinsam zum Parkplatz gegangen sind. Als die Vors. Richterin Breywisch-Lepping bemerkte, dass sie dabei beobachtet wird, soll sie wenig erfreut reagiert haben.

Die Neutralität und Unabhängigkeit der Vors. Richterin Breywisch-Lepping ist somit nachdrücklich in Frage gestellt.

Sie hätte ihre eigene Befangenheit wegen ihrer offenkundigen freundschaftlichen Beziehung zu Frau Dr. Linnenbank öffentlich einräumen und die Konsequenzen aus ihrer Befangenheit ziehen müssen.

In jedem Falle hat sich die Vors. Richterin Breywisch-Lepping durch ihren willkürlichen und schikanösen Umgang mit dem Publikum, das im Einklang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit das Prozessgeschehen in diesen Strafsachen beobachten möchte, wiederholt zutiefst unwürdig verhalten und dem Ansehen der Bochumer Justiz schweren Schaden zugefügt.

Dass dieses Ansehen der Bochumer Justiz durch das am gestrigen Tage verkündete Urteil förmlich pulverisiert worden ist, das werden auch Sie absehbar noch zur Kenntnis nehmen müssen, selbst wenn die Bochumer Lokalpresse die Richter, die an diesem unsäglichen Richterspruch beteiligt waren, dafür sicherlich mit Lob überschütten und einen verbalen Siegeslorbeer verleihen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Rechtsanwalt